

daß hier die Sach- u. Rechtslage doch wohl wesentlich anders ist. Bei den Polen sind ja nicht Unschuldige getötet worden, sondern es handelt sich hierbei um Personen, die gegen bestehende Vorschriften bewußt zuwidergehandelt haben und die sich dabei in jedem Falle über die Folgen ihres Tuns im Klaren sein mußten. Wenn sie gleichwohl gegen die Anordnungen der Staatsgewalt verstießen, so mußten sie sich die Folgen selbst zuschreiben. Insofern ist die Sache wohl erheblich anders als bei den getöteten Geisteskranken. Daß ich mir dabei über das Mißverhältnis zwischen Straftat und angedrohter Todesstrafe durchaus im Klaren gewesen bin, habe ich schon gesagt. Ob die Todesstrafe notwendig war, darüber zu entscheiden stand mir nicht zu. Im übrigen hatte ich auch nicht den geringsten Einfluß, um sie abzuwenden.

Ich nehme ~~für mich~~ in dem vorliegenden Verfahren, abgesehen von allem übrigen, auf jeden Fall den Schuldaußschließungsgrund des Befehlsnotstandes und ~~an~~ des übergesetzlichen Notstandes für mich in Anspruch. Ich habe schon oben ausgeführt, daß ich auf Grund meiner Dienstvorschriften und der auch mich bindenden Erlasse des Reichsführers SS u. Chefs der deutschen Polizei gar nichts anderes tun konnte, als was ich tatsächlich getan habe. Es war für keinen von uns in der damaligen Zeit möglich, diesen Dingen in irgendeiner Weise aus dem Wege zu gehen. Ein Wegmelden oder das Vorspiegeln von Krankheit u.ä. war praktisch nicht möglich. Insbesondere auch eine freiwillige Meldung zur Wehrmacht war nicht erfolgversprechend. Ich selbst habe ^{mit} in Luxemburg freiwillig zur Waffen SS gemeldet, ich wurde dort auch nach der Untersuchung angenommen, jedoch wurde ich von meiner Dienststelle nicht freigegeben. Im übrigen hatten wir ja alle eine Kriegsdienstbeordnung von der Wehrmacht zu unseren Dienststellen. Ich nehme auch den Schuldaußschließungsgrund des übergesetzlichen Notstandes für mich in Anspruch, da ich mir mit Rücksicht auf die über alles gestellte natürliche und sittliche Pflicht zur Erhaltung meiner Familie nicht berechtigt vorkam, gegen eine Übermacht zu frondieren. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung darüber, daß sowohl mein ~~an~~ eigenes als auch das Leben meiner Familie gefährdet war, wenn ich meinen Dienst verweigert oder bewußt Sabotage im Dienst getrieben hätte.

688-63
Über meine Persönlichkeit und meine Dienstführung reiche ich 6 eidesstattliche Versicherungen zu den Akten. Ich versichere dabei, daß diese Abschriften inhaltlich mit den Urschriften übereinstimmen, die sich entweder bei den Luxemburger Akten oder in den Händen meines Verteidigers Dr. Servatius befinden.

Im übrigen habe ich mich niemals in diesen Sachen irgendwie beschuldig~~g~~ gefühlt. Das geht meines Erachtens einwandfrei daraus hervor, daß ich mich bereits im Mai 1945 nach meiner "ückkehr nach Regensburg sofort dem Dienststellenleiter der CIC als ehemaliger Stapo-Angehöriger gemeldet und zur Verfügung gestellt habe. Dieser, Kapt. Naumann, hat damals davon Abstand genommen mich zu internieren, weil nichts Belastendes gegen mich vorlag. Erst später und zwar am 27. Mai 1950 bin ich unter dem "automatischen Arrest" gefallen und in Natternberg interniert worden.

Vermerk: Der Beschuldigte legte eine handschriftliche Bestätigung des Capt. Naumann v. 12.5.1945 vor, aus der sich ergibt, daß er sich beim CIC gemeldet hat. Desgleichen legte er eine Bestätigung des Arbeitsamtes Regensburg v. 24.5.1945 vor, aus der sich ergibt, daß er sich als Angehöriger der Polizeidirektion Regensburg beim hiesigen Arbeitsamte gemeldet hatte. Diese Meldung ist nach den Angaben des Beschuldigten mit Zustimmung von Polizeidirektor Heiß